

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Neureut</b>
STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Neureut	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>29.06.2010</b>  <b>2b</b> <b>öffentlich</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut ab dem 01.01.2011</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	09.06.2010	2b	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats am 09.06.2010 die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut ab dem 01.01.2011.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
ca. 400 EUR pro Jahr	keine	in vollem Umfang	je nach Anzahl der Anträge		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Finanzposition: 1.500.31.80.02.03 und 1.500.31.80.02.04					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Dem beigefügten Satzungsentwurf liegt eine allgemeine Änderung der Richtlinien zur Gebührenermäßigung ab dem 01.01.2011 zugrunde:

Änderung des § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut.

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die bisherigen Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nach § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut geändert werden. Der zeitliche und personelle Aufwand für die fallgenaue Prüfung und Berechnung ist im Einzelfall unverhältnismäßig hoch. Die vorgesehene grundsätzliche Neuregelung führt zu einem schlankeren Verwaltungshandeln (siehe gesonderte Beschlussvorlage).

Beschluss:

I. Antrag an den Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat beschließt nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats am 09.06.2010 die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut ab dem 01.01.2011

II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates Neureut am 29.06.2010

III. Übersendung der Vorlage an Hauptamt - Sitzungsdienste zur Aufnahme in das Ratsinformationssystem und an die Mitglieder des Ortschaftsrates

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### **" §15**

#### **Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen**

**(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.**

**(2) Es wird eine 80%ige Gebührenermäßigung gewährt.**

**(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpass bzw. Karlsruher Pass erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.**

**Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden."**

### **Artikel 2**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15.12.1998 (Amtsblatt vom 23.12.1998)</p> <p>in der Fassung vom 15.12.2009 (Amtsblatt 23.12.2009)</p>	<p>Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut vom 15.12.1998 (Amtsblatt vom 23.12.1998)</p> <p>in der Fassung ..... (Amtsblatt .....)</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</b></p>
<p>(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Schüler/-innen auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.</p>	<p>(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.</p>
<p>(2) Im Fachbereich I (ausgenommen bei Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern) richtet sich die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen ausschließlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen.</p>	<p>(2) Es wird eine 80%ige Gebührenermäßigung gewährt.</p>
<p>(3) Im Fachbereich II sowie für Schüler/-innen in Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern richtet sich die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen innerhalb der Probezeit nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Sind nach Ablauf der Probezeit die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung noch gegeben, wird von der Jugendmusikschule Neureut zusätzlich die Leistung des Schülers/der Schülerin beurteilt und der Entscheidung über die Weitergewährung der Gebührenermäßigung zu Grunde gelegt.</p>	<p>(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpass bzw. Karlsruher Pass erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p>
<p>(4) Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Leitung der Jugendmusikschule. Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von</p>	

Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erfolgten Nachweise über Einkommen, Miete usw. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Fassung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Fassung tritt am 01.01.2011 in Kraft.